

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-342
Auskunft: Dr. Brandy
Durchwahl: (0511) 12 41-313
E-Mail: christian.brandy@evlka.de
Datum: 8. November 2005
Aktenzeichen: 5006 II 14 R

Rundverfügung K5/2005

Geschäftsöffnung an vier Sonntagen des Jahres gem. § 14 Ladenschlussgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit häufen sich Anfragen und Probleme mit der Geschäftsöffnung an vier Sonntagen des Jahres gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes. Aus diesem Grund geben wir in Absprache mit dem Bischofsrat einige Hinweise zur Rechtslage sowie zum kirchlichen Umgang damit.

1. Zur Rechtslage

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes der Bundesrepublik (LSchIG) „*dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben*“.

Eine Rechtsverordnung zur Geschäftsöffnung an Sonn- und Feiertagen wird in Niedersachsen durch die Kommunen erlassen. Das niedersächsische Sozialministerium hat den Umgang mit dieser Vorschrift in einem Erlass vom 14. März 2002 geregelt. Wir fügen eine Kopie des Ladenschlussgesetzes sowie des Erlasses bei.

Der Erlass legt fest, dass bei der Geschäftsöffnung an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine enge Betrachtungsweise anzulegen ist. Der Zweck der Vorschrift besteht allein darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Gemeint sind vor allen Dingen Messen und Spezialmärkte sowie Feste, die „*jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historischen Gegebenheiten beruhen und wegen ihrer überörtlichen Bedeutung viele Besucher anlocken. Hierzu gehören auch große kulturelle Veranstaltungen*“ (Nr. 3 des Erlasses).

Ausdrücklich darf nicht umgekehrt die Öffnung der Geschäfte das eigentliche Ziel sein, zu dem dann ein begleitender Markt oder Ähnliches veranstaltet wird. „*Insoweit scheiden insbesondere Veranstaltungen zur Einführung so genannter allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.*“ (ebd.) Das Sozialministerium stellt in aller Deutlichkeit heraus: „*Anlass für eine Rechtsverordnung besteht keinesfalls, wenn der Zweck einer Veranstaltung primär darin zu sehen ist, Verkaufsstellen offen zu halten oder deren Umsatz zu steigern.*“ Märkte u.ä. dürfen also nicht veranstaltet werden mit dem Ziel, Kunden für den Einzelhandel anzulocken. Der Erlass betont unmissverständlich: „*Es ist in jedem Falle ein sehr strenger Maßstab anzulegen.*“

Vom Einzelfall, dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung, hängt es ggf. ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. Die Freigabe sollte sich zumindest örtlich auf Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt (Nr. 5 des Erlasses).

2. Zur kirchlichen Position

Die Kommunen sind gemäß Nr. 7 des Erlasses „*im Interesse einer einheitlichen und sachgemäßen Handhabung*“ verpflichtet, vor einer Entscheidung „*die beiden großen Kirchen rechtzeitig zu hören.*“

Für kirchliche Stellungnahmen ist der biblisch-theologisch begründete und in unserer Kultur verwurzelte Schutz der Sonntagsruhe leitend. Besondere Bedeutung kommt dabei der Pflege der Gottesdienst- und Sonntagskultur in den Gemeinden und Familien bei. Nur auf diesem Hintergrund ist ein Eintreten für den Sonntagsschutz auf Dauer glaubwürdig.

Der Erlass des niedersächsischen Sozialministeriums bietet eine gute Rechtsgrundlage, einer zunehmenden Aushöhlung des Sonntagsschutzes über traditionell etablierte Feste oder Märkte hinaus wirksam entgegenzutreten. Wenn Kommunen über die engen Regelungen des Erlasses hinaus die Geschäftsöffnung erlauben wollen, handelt es sich um eine nicht sachgemäße Handhabung des Gesetzes, der die kirchliche Stellungnahme widersprechen muss. Auch kleine Verschiebungen führen auf die Dauer zu einem größeren Bewusstseinswandel.

An einigen Orten ist es in diesem Jahr zu Konflikten um Geschäftsöffnungen am 1. Advent gekommen. Von den Kommunen wird auf die lange Tradition von Weihnachtsmärkten hingewiesen, die viele Besucher anziehen. Der Gesetzgeber aber verbietet die Geschäftsöffnung an Sonn- und Feiertagen im Dezember ausdrücklich (§ 14 Abs. 3 LSchIG). Insofern ist auch einer Geschäftsöffnung am 1. Advent, der im November liegt, zu widersprechen, wenn die Kommune nicht auf einen traditionellen Weihnachtsmarkt o.Ä. verweisen kann, der wegen seiner überörtlichen Bedeutung viele Besucher anlockt. Kirchliche Stellungnahmen sollten den besonderen Charakter der Adventszeit und die Bedeutung der Adventssonntage herausstellen und einer Ladenöffnung nicht zustimmen.

Die Stellungnahme der evangelischen Kirche sollte grundsätzlich **durch die Kirchenkreisvorstände**, also nicht nur durch eine einzelne Kirchengemeinde abgegeben werden. Das Landeskirchenamt übersendet gelegentlich hier eintreffende Anfragen regelmäßig an die Kirchenkreisvorstände.

In letzter Zeit mehren sich leider Fälle, in denen Kommunen die Verordnung weiter als erlaubt oder erforderlich auslegen. Falls es vor Ort zu Konflikten kommt, bitten wir, das Landeskirchenamt zu informieren. Das Landeskirchenamt wird sich in der kommenden Zeit um ein einheitliches Vorgehen bemühen und ggf. das Sozialministerium einschalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlagen

(nicht beigelegt; können bei Bedarf angefordert werden)